

## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 18.03.2014: Betriebliche Altersversorgung - Anpassung - Ausgleich des Kaufkraftverlustes - reallohnbezogene Obergrenze
- 2** BAG-Beschluss vom 10.12.2013: Altersteilzeit - Mitbestimmung - tarifersetzende Regelung
- 3** BFH-Entscheidung vom 25.06.2014: Pensionszusage: Verdeckte Gewinnausschüttung infolge Ausscheidens des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit
- 4** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 03.12.2013: Verdeckte Gewinnausschüttung – Erprobung und Finanzierbarkeit bei rückgedeckter Pensionszusage
- 5** FG München - Entscheidung vom 17.09.2013: Zuordnung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Öffnungsklausel bei Beiträgen in die gesetzliche und die berufsständische Versorgung
- 6** BSG-Entscheidung vom 05.03.2014: Krankenversicherung und betriebliche Altersversorgung

## Rechtsanwendung

- 1** Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 verkündet
- 2** BMAS: Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015
- 3** Sebastian Uckermann, Leiter KENSTON Unternehmensgruppe, zu Besuch beim ARD-Buffer
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“

## Rechtsprechung

### **1** BAG-Entscheidung vom 18.03.2014: Betriebliche Altersversorgung - Anpassung - Ausgleich des Kaufkraftverlustes - reallohnbezogene Obergrenze

Zu seinem Urteil vom 18.03.2014 zu Fragen der Anpassung von Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG (BAG vom 18.03.2014 - 3 AZR 249/12 -, DB0662599) fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leitsätze:

**1.** Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Verpflichtung gilt nach § 16 Abs. 2 BetrAVG als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum. Prüfungszeitraum ist die Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum Anpassungsstichtag. Dies gilt für die Ermittlung sowohl des Kaufkraftverlustes als auch der reallohnbezogenen Obergrenze.

**2.** Bei der Ermittlung der für die reallohnbezogene Obergrenze maßgeblichen Nettoeinkommen der aktiven Beschäftigten ist nicht auf ein Jahreseinkommen, sondern auf die Verhältnisse in den jeweiligen Monaten vor dem Rentenbeginn und dem Anpassungsprüfungszeitpunkt abzustellen. Etwaige jahresbezogene Einmalzahlungen können anteilig berücksichtigt werden. Handelt es sich um variable jahresbezogene Vergütungsbestandteile, deren Höhe zum Zeitpunkt der Anpassungsprüfung noch nicht feststeht, spricht nichts dagegen, die jeweils zuletzt vor Rentenbeginn und Anpassungsprüfungsstichtag erfolgten Zahlungen anteilig mit in die Ermittlung der reallohnbezogenen Obergrenze einzubeziehen.

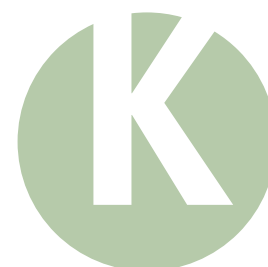
**3.** Die reallohnbezogene Obergrenze dient dazu, das Versorgungsniveau der Versorgungsempfänger in demselben Umfang aufrechtzuerhalten wie das Einkommensniveau der Aktiven. Maßgeblich dafür ist das verfügbare Einkommen. Betriebsrentenanwartschaften, die auf einer vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung beruhen, gehören nicht zum verfügbaren Arbeitseinkommen der aktiv Beschäftigten. Daher kann ihre Wertentwicklung nicht bei der Ermittlung der reallohnbezogenen Obergrenze berücksichtigt werden.

### **2** BAG-Beschluss vom 10.12.2013: Altersteilzeit - Mitbestimmung - tarifersetzende Regelung

Eine Betriebsvereinbarung über die Begründung und Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen unterliegt hinsichtlich der Verteilung der vom Arbeitgeber für Aufstockungsleistungen vorgesehenen finanziellen Leistungen dem Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG (BAG vom 10.12.2013 - 1 ABR 39/12 -, DB0651905). Eine Nachwirkung nach § 77 Abs. 6 BetrVG tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Mittel mehr für Aufstockungsleistungen zur Verfügung stellt, so das Gericht weiter.

### **3** BFH-Entscheidung vom 25.06.2014: Pensionszusage: Verdeckte Gewinnausschüttung infolge Ausscheidens des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit

Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr von der GmbH vertraglich eine monatliche Altersrente zugesagt worden ist, bereits im Alter von 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die jährlichen Zuführungen zu der für die Versorgungszusage gebildeten Rückstellung stellen deswegen regelmäßig vGA dar (BFH vom 30.09.2014 - IR 76/13 -, DB0669786).



**4** **FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 03.12.2013: Verdeckte Gewinnausschüttung – Erprobung und Finanzierbarkeit bei rückgedeckter Pensionszusage**

Übernimmt eine neu gegründete GmbH die gesamte bisherige Tätigkeit einer anderen GmbH, kann sie sich die dort erfolgte Erprobung der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer zurechnen lassen mit der Folge, dass sie den Gesellschafter-Geschäftsführern ohne neue Erprobung bereits mit Beginn ihrer Tätigkeit für die neu gegründete GmbH eine Pensionszusage erteilen kann. Insoweit hält es das FG Berlin-Brandenburg für unerheblich, wenn die bisherige GmbH Insolvenz anmelden musste, solange die neue GmbH als wirtschaftliche Nachfolgerin der bisherigen GmbH die Stärken und Schwächen ihrer Geschäftsführer einschätzen konnte und zu einem – zumindest vertretbaren – positiven Urteil gelangte (FG Berlin-Brandenburg vom 03.12.2013 - 6 K 6326/10 -, BeckRS 2014, 94424). Auch das Erfordernis einer Probezeit bei einer neugegründeten Kapitalgesellschaft, das dazu dienen soll, zunächst gesicherte Erkenntnisse über die Ertragsentwicklung der Kapitalgesellschaft zu erlangen, stellt im Streitfall keine Hürde dar. Denn aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit der bisherigen GmbH könne die neue GmbH ihre wirtschaftliche Entwicklung in einer Weise prognostizieren, wie dies auch einer bereits seit Jahren am Markt tätige Gesellschaft kann. Neben der fehlenden Erprobung hatte das FA auch die fehlende Finanzierbarkeit bemängelt. Eine zu erwartende Verlustphase allein steht der Finanzierbarkeit einer rückgedeckten Pensionszusage allerdings nicht entgegen, so das FG. Die Finanzierbarkeit sei erst dann zu verneinen, wenn die Beitragspflicht der Kapitalgesellschaft zur Rückdeckungsversicherung zu einer Zahlungsunfähigkeit führen würde.

**5** **FG München - Entscheidung vom 17.09.2013: Zuordnung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Öffnungsklausel bei Beiträgen in die gesetzliche und die berufsständische Versorgung**

Nach einer Entscheidung des FG München ist der Regelung in Tz. 192 des BMF-Schreibens vom 13.09.2010 zur einkommensteuerlichen

Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, wonach bei Beitragsleistungen an die gesetzliche Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen die Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbetrag vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, zu folgen (FG München vom 17.09.2013 - 6 K 2191/11 -, BeckRS 2013, 96527).

**6** **BSG-Entscheidung vom 05.03.2014: Krankenversicherung und betriebliche Altersversorgung**

Erzielt ein Hinterbliebener aus einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherung Leistungen aufgrund eines eigenen Bezugsrechts, ist die ihm ausgezahlte Versicherungssumme beitragspflichtiger Versorgungsbezug und gehört nicht zum beitragsfreien ererbten Vermögen des Hinterbliebenen (BSG vom 05.03.2014 - B 12 KR 22/12 R -, BeckRS 2014, 70549).

Durch das im Juli 2014 verabschiedete Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes wird ein weiterer Anstieg des Abgabegesetzes verhindert. Intensivere Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern sorgen künftig für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Unternehmen und tragen zu einer soliden Finanzbasis der Künstlersozialkasse bei.

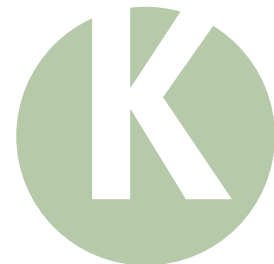
Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 180.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

(Quelle: Meldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 11.09.2014)

**Rechtsanwendung**

**1** **Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 verkündet**

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt im Jahr 2015 stabil bei 5,2 Prozent. Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 wurde am 11.09.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet.



## **2** **BMAS: Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Referentenentwurf der "Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015" vorgelegt. Die voraussichtlichen Rechengrößen der Sozialversicherung 2015 werden nachstehend zusammengefasst dargestellt:

	Monat (West) in €	Jahr (West) in €	Monat (Ost) in €	Jahr (Ost) in €
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.050	72.600	5.200	62.400
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.050	72.600	5.200	62.400
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.125	49.500	4.125	49.500
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.575	54.900	4.575	54.900
Bezugsgröße	2.835	34.020	2.415	28.980

Der Entwurf der Verordnung soll im Oktober 2014 im Bundeskabinett beschlossen werden und bedarf dann noch der Zustimmung des Bundesrats.

(Quelle: DB0670436)

## **3** **Sebastian Uckermann, Leiter KENSTON Unternehmensgruppe, zu Besuch beim ARD-Buffer**



Sebastian Uckermann, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, war am Mittwoch, den 07.05.2014 zu Gast in der ARD-Sendung „ARD Buffet“ und nahm Stellung zum Fragenkomplex: „Was bleibt von der Betriebsrente“! Live-Ausschnitte der Sendung finden Sie unter [www.kenston.de](http://www.kenston.de)

## **4** **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung**

**Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV**

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### **Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1

Erschienen November 2013

#### **Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### **Vorteile auf einen Blick**

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

**Zu den Autoren**

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

**Zielgruppe**

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von**

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

**Bearbeitet von**

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechts-

anwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



**Zum Herausgeber des Newsletters:**

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

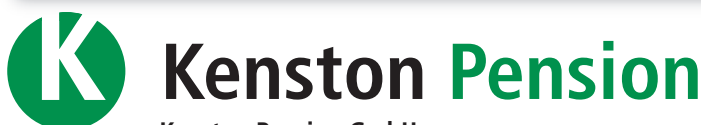
Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Björn Heilck.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Heilck, Rechtsanwalt, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter Rechtsberatung der KENSTON Unternehmensgruppe, sowie Mitglied im Kuratorium des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. Darüber hinaus ist Herr Heilck Autor zahlreicher wissenschaftlicher und praktischer Fachpublikation auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung sowie Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann und Herr Heilck sind zudem in diesen Themenbereichen als anerkannte Fachdozenten für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).



**Kenston Pension GmbH**

Hohenstaufering 48 – 54  
50674 Köln

Tel. +49 (0) 221 99 2222 3-0

Fax +49 (0) 221 99 2222 3-50

[info@kenston-pension.de](mailto:info@kenston-pension.de)

[www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

[www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de)

Mit freundlicher Unterstützung:

Bundesverband der Rechtsberater  
für betriebliche Altersversorgung  
und Zeitwertkonten e.V.